

Ehemannes bejaht als Ausfluß des gesetzlichen ehelichen Güterrechts, das dem Ehemann Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau einräumt. Die Ansicht, daß diese Vorschußpflicht sich aus der Unterhaltsverpflichtung ergäbe oder im § 627 ZPO selbständige materiell-rechtliche Grundlage finde, ist im allgemeinen abgelehnt worden. Es ergibt sich deshalb jetzt die Notwendigkeit, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen, nachdem durch Art. 7 und 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt und diese beeinträchtigenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt sind. Dieser Grundsatz ist seinem Wortlaut nach und in Verbindung mit Art. 144 S. 1 unzweifelhaft unmittelbar geltendes Recht. Da die Gleichstellung der Frau grundsätzlich und allgemein gefordert wird, ist auch nicht zu bezweifeln, daß auch die durch das gesetzliche eheliche Güterrecht begründeten Beschränkungen ihrer Selbständigkeit betroffen werden, insbesondere das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes, § 1363 BGB. Mit diesem ist also, wenn man von der herrschenden Rechtsauffassung ausgeht, auch die Grundlage der Vorschußpflicht des Mannes weggefallen und wäre diese Pflicht zu verneinen. Das führt aber zu befremdenden Ergebnissen. Es würde z. B. die Frau eines wohlhabenden Mannes u. U. auf das Armenrecht angewiesen sein. Das ist unter sozialpolitischen wie auch fiskalischen Gesichtspunkten abwegig. Es ist deshalb zu überprüfen, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt sich das Problem der Vorschußpflicht auf der neu gegebenen rechtlichen Grundlage der Gleichstellung von Frau und Mann darbietet.

Nach bisher herrschender Rechtsauffassung bestand bei gesetzlichem Güterrecht die Vorschußpflicht für den Mann, unabhängig von der Frage, ob ein eingebrachtes Gut der Frau vorhanden war, von dem der Mann Einkünfte bezog. Die Grundlage war also eine rein fiktive, losgelöst von den wirklichen Verhältnissen.

Unabhängig vom Güterrecht, aus dem Wesen der Ehe als einer Lebensgemeinschaft heraus, in der Mann und Frau gleichberechtigt, aber dann auch grundsätzlich gleich verpflichtet, einander gegenüberstehen, ergibt sich die Folge, daß der eheliche Aufwand von beiden zu tragen ist, und daß da, wo der Ehemann tatsächlich der Ernährer ist, ihm auch der eheliche Aufwand zur Last fällt.

Man könnte das auch nach der derzeitigen Rechtslage, nach Wegfall des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts des Ehemannes, entnehmen aus der sinngemäßen Anwendung des § 1426 und aus § 1427 Abs. 1 BGB.

In dem Scheidungsprozeß steht das Problem der Ehe selbst zur Beurteilung. Es fragt sich, ob sie weiter besteht oder ob sie zu liquidieren ist und evtl. wie. Es handelt sich also um eine Angelegenheit, die beide Ehegatten gleichermaßen berührt, und es läßt sich deshalb, ohne den Dingen und Begriffen Gewalt anzutun, sagen, daß die Durchführung eines solchen Prozesses zum ehelichen Aufwand gehört. Dann ist hinsichtlich der Vorschußpflicht grundsätzlich zu sagen: Soweit die Frau aus eigenen Einkünften Prozeßkosten zu tragen in der Lage ist, besteht eine Vorschußpflicht des Mannes nicht, denn die Frau hat ja grundsätzlich auch ihrerseits nach ihren Möglichkeiten zum ehelichen Aufwand beizutragen. Stehen der Frau solche Mittel nicht zur Verfügung, dann wird die Vorschußpflicht des Mannes zu bejahen sein, weil ihm in diesen Fällen grundsätzlich auch den ehelichen Aufwand zu tragen obliegt.

Da im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist, daß die Frau eigene Einkünfte hat, ist die Vorschußpflicht des Mannes zu bejahen, solange nicht über die Kostentragungspflicht rechtskräftig durch Urteil zu Ungunsten der Frau entschieden ist.

§§ 13, 14 HausratsVO — § 19 FFG.

Gegen die auf Grund des § 13 Abs. 4 HausratsVO erlassenen einstweiligen Anordnungen gibt es kein Rechtsmittel.

LG Berlin, Beschl. vom 28. November 1949 — 1 a T. 764/49.

Die Parteien sind rechtskräftig geschiedene Eheleute. In dem zwischen ihnen schwebenden Hausratsverfahren

hat das Amtsgericht auf Antrag des Antragstellers durch Beschluß vom 8. August 1949 eine einstweilige Anordnung erlassen, nach der bestimmte, im einzelnen aus dem Antrag vom 4. August 1949 ersichtliche Gegenstände bis zur endgültigen Auseinandersetzung zum Zwecke der Sicherstellung an einen Gerichtsvollzieher herauszugeben sind. Gegen diesen Beschluß hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 1. September 1949 „Widerspruch“ eingelegt und die Aufhebung des Beschlusses beantragt. Der als Beschwerde aufzufassende Widerspruch war als unzulässig zu verwerfen.

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß gegen die auf Grund des § 13 Abs. 4 HausratsVO erlassenen einstweiligen Anordnungen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 14 HausratsVO nicht gegeben ist. Der ganz klare Wortlaut der angezogenen Bestimmung, nach der die sofortige Beschwerde nur gegen Endentscheidungen des Amtsgerichts zulässig ist, schließt solche Zweifel aus. Fraglich kann nur sein, ob im Hinblick auf § 13 Abs. 1 HausratsVO die einfache Beschwerde gem. § 19 FFG zuzulassen ist; denn aus § 13 Abs. 1 HausratsVO ist zu entnehmen, daß die Vorschriften des FGG auf das Hausratsverfahren anzuwenden sind, soweit dem nicht die durch die HausratsVO getroffene Sonderregelung entgegensteht. Eine solche, die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des FGG ausschließende Sonderregelung ist jedoch in § 14 HausratsVO zu erblicken.

Wenn gegen Entscheidungen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist, so ist der gesetzgeberische Grund hierfür, daß das Verfahren mit tunlichster Beschleunigung zu einem Ende geführt werden soll. Im Interesse einer beschleunigten Abwicklung des Verfahrens wird den Parteien nur eine kurze Bedenkzeit gewährt, um sich zu entschließen, ob sie die erstinstanzliche Entscheidung anerkennen oder eine Nachprüfung durch das Beschwerdegericht herbeiführen wollen. Wenn der Gesetzgeber eine Beschleunigung des Verfahrens will, so will er sie für das gesamte Verfahren und nicht nur für das zwischen den Instanzen. Es wäre ein sinnwiderigeres Ergebnis, wenn die wichtige Endentscheidung nur kurzfristig, die minder einschneidende einstweilige Anordnung aber jederzeit anfechtbar sein sollte. Es hieße den Zweck der gesetzgeberischen Regelung in sein Gegenteil verkehren, wollte man den Parteien mit der einfachen Beschwerde gegen einstweilige Anordnungen das Mittel in die Hand geben, zu einem jeden ihnen genehmen Zeitpunkt den Fortgang des Verfahrens zu verhindern und den Erlaß der Endentscheidung zu verzögern. Eine sinnvolle und den Erfordernissen des Hausratsverfahrens gerecht werdende Gesetzesauslegung ergibt vielmehr, daß die Zulassung der sofortigen Beschwerde allein gegen Endentscheidungen in bezug auf die einstweiligen Anordnungen Ausschluß nicht nur dieses, sondern jedes Rechtsmittels bedeutet. Daß in der Tat auch die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, zeigen die Ausführungen von Breithaupt in NJW 1949 S. 370 ff. Die Auffassung der erkennenden Kammer, die von ihr in ständiger Rechtsprechung vertreten wird, steht in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des OLG Halle in JR 1947 S. 60 und des OGHBrZ in NJW 1949 S. 5821.

Strafrecht

Kontr-RG Nr. 50, § 1 KWVO, § 73 StGB.

Über die Voraussetzungen, unter den ein Gewemetreibender zur Anmeldung seiner Warenbestände, auch solcher, die sich in den Westzonen befinden oder aus diesen eingeführt worden sind, verpflichtet ist.

OLG Gera, Urteil vom 1. Juli 1949 — 3 Ss 148/49.

Aus den Gründen:

Dem Textilkaufmann B. wird in der Anklageschrift das Horten und Verheimlichen erheblicher Mengen von Textilien, Papier, Seifenerzeugnissen und sonstigen lebenswichtigen Gebrauchsgütern, sowie die versuchte Verschiebung solcher Waren in die Westzone (KG 50 I,